

# Unterstützungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit

Salzburg, 1.6.2017

*Sarah Baier*

# Übersicht



- **Welche Leistungen gibt es für zu Pflegende?**
  - **Pflegegeld**
- **Welche Leistungen gibt es für pflegende Angehörige?**
  - **Begünstigte Versicherungsmöglichkeiten**
  - **Pflegekarenz / -teilzeit und Pflegekarenzgeld**
  - **Familienhospizkarenz und Pflegekarenzgeld**

# Pflegegeld

## ➤ **Wozu Pflegegeld?**

- Zweck: pauschale **Abgeltung von Mehraufwendungen** bei Pflegebedürftigkeit
- aber lediglich ein Beitrag zur Finanzierung
- Gewährung **abhängig vom konkreten Pflegebedarf**
- Gewährung unabhängig von Einkommen oder Vermögen
- Ziel: Ermöglichung eines weitgehend selbstbestimmten, menschenwürdigen Lebens

- **Wie ist das Pflegegeld gestaffelt?**
  - es gibt **7 Pflegestufen**
  - Stufeneinteilung nach **Pflegebedarf** (Pflegestunden) **pro Monat**:
    - Stufe 1: mehr als 65 Stunden
    - Stufe 2: mehr als 95 Stunden
    - Stufe 3: mehr als 120 Stunden
    - Stufe 4: mehr als 160 Stunden
    - Stufe 5 / 6 / 7: mehr als 180 Stunden + jeweils näher definierter besonderer Pflegebedarf

## ➤ **Was ist der Pflegebedarf?**

- ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf über zumindest 6 Monate bei **alltäglichen Verrichtungen**:
  - An- und Auskleiden
  - tägliche Körperpflege
  - Zubereitung von Mahlzeiten
  - Gang auf die Toilette
  - Reinigung der Wohnung / der Wäsche
  - Mobilität
  - ....
- nicht dazu zählen Verrichtungen, die auch ein an sich Gesunder nicht alleine vornehmen könnte

- **Was ist der Pflegebedarf?**
  - **diagnosebezogene** Einstufung bei Vorliegen im Gesetz definierter Diagnosen
    - Querschnittlähmung
    - hochgradige Sehschwäche
    - Blindheit
    - Taubblindheit
    - .....
  - eigene Einstufung bei **Kindern**: Vergleich mit gleichaltrigen gesunden Kindern

## ➤ **Worauf sollte man achten?**

- möglichst detaillierte Angaben zum Pflegebedarf machen
- pflegende Angehörige sollten bei der Einstufung anwesend sein
- psychische Probleme beachten (Motivation erforderlich?)
- besondere Vorkommnisse dokumentieren
- an einen Verschlechterungsantrag denken
- sich beraten lassen

**Bei Fehleinstufung:** Klage an das ASG (kostenlos)

## ➤ **Wie hoch ist das Pflegegeld?**

Stufe 1 .....	157,30 EUR
Stufe 2 .....	290,00 EUR
Stufe 3 .....	451,80 EUR
Stufe 4 .....	677,60 EUR
Stufe 5 .....	920,30 EUR
Stufe 6 .....	1.285,20 EUR
Stufe 7 .....	1.688,90 EUR

## ➤ **Wie erhalte ich Pflegegeld?**

- **Antrag** beim Pensionsversicherungsträger
- bei wesentl. Verschlechterung: Verschlechterungsantrag

# Versicherungsmöglichkeiten

# Versicherungsmöglichkeiten



- **Wozu begünstigte Versicherungsmöglichkeiten?**
- wer wegen der Pflege von nahen Angehörigen seine **Arbeit zurückschrauben oder sogar aufgeben** muss, **büßt** grundsätzlich auch **Versicherungsschutz ein** – begünstigte Versicherungsmöglichkeiten sollen hier Abhilfe schaffen

- .... im Bereich der Pensionsversicherung:
  - *Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*
    - bei Pflege eines /einer nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung**
    - mit zumindest **Pflegestufe 3**
    - unter **erheblicher** Beanspruchung der Arbeitskraft:
      - Erwerbstätigkeit wird zum Zweck der Pflege reduziert
      - Erwerbstätigkeit ist aber keine Bedingung
- kostenlos – die Beiträge zahlt der Bund

## ➤ .... im Bereich der Pensionsversicherung:

- *Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger*
  - bei Pflege eines /einer nahen Angehörigen in **häuslicher Umgebung**
  - mit zumindest **Pflegestufe 3**
  - unter **gänzlicher** Beanspruchung der Arbeitskraft:  
Erwerbstätigkeit wird zu Pflegezwecken aufgegeben
  - Vorversicherungszeiten erforderlich

**kostenlos – die Beiträge zahlt der Bund**

- .... im Bereich der Pensionsversicherung:
- *Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes*
  - bei Pflege eines behinderten Kindes (bis 40. LJ) in häuslicher Umgebung
  - und Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe
  - unter **überwiegender** Beanspruchung der Arbeitskraft: auch neben Erwerbstätigkeit möglich

kostenlos – die Beiträge zahlt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

## ➤ .... im Bereich der Krankenversicherung:

### ➤ *Beitragsfreie **Mitversicherung** bei Pflege naher Angehöriger*

- bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines/einer in der Krankenversicherung versicherten Angehörigen in häuslicher Umgebung
- mit zumindest Pflegestufe 3
- unter **ganz überwiegender** Beanspruchung der Arbeitskraft
- keine anderweitige Krankenversicherung

**kostenlos – kein Zusatzbeitrag erforderlich**

- .... im Bereich der Krankenversicherung:
- *Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes*
  - bei Pflege in häuslicher Umgebung (bis 40. LJ)
  - und Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe
  - unter **überwiegender** Beanspruchung der Arbeitskraft
  - bei sozialer Schutzbedürftigkeit
  - sofern keine Pflichtversicherung in der Krankenvers. und keine Mitversicherungsmöglichkeit

kostenlos – die Beiträge zahlt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

# **Pflegekarenz / Pflegezeit und Pflegekarenzgeld**

- **Wozu Pflegekarenz / -teilzeit?**
  - ermöglicht, ein **Arbeitsverhältnis vorübergehend** gegen Entfall des Entgelts zu **karenzieren** bzw. die **Arbeitszeit** vorübergehend gegen aliquoten Entfall des Entgelts zu **reduzieren**, um sich für diese Zeit der Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu widmen
  - Pflegekarenzgeld als Ausgleich für den Lohnausfall
  - möglich auch bei vorübergehender **Abmeldung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe!**

## ➤ **Voraussetzungen?**

- schriftl. Vereinbarung einer Pflegekarenz mit dem Dienstgeber (es besteht kein R-Anspruch!)
- für die Dauer von 1 bis 3 Monaten
- bei zuvor ununterbrochenem Dienstverhältnis seit mind. 3 Monaten
- zur Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegestufe 3 (oder bei Demenz oder Minderjährigkeit Pflegestufe 1)
- bei Pflegezeit: wöchentl. Normalarbeitszeit darf 10 Stunden nicht unterschreiten

## ➤ **Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?**

- Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (55 % des durchschnittlichen Netto-Einkommens aus letztem oder vorletztem Kalenderjahr)
- mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze
- zuzügl. allfälliger Familienzuschläge
- Pflegezeit: hier gebührt Pflegekarenzgeld aliquot

Bei Gewährung: Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

## ➤ **Wo wird Pflegekarenzgeld beantragt?**

- beim Sozialministeriumsservice

# Familienhospizkarenz und Pflegekarenzgeld

## ➤ **Wozu Familienhospizkarenz?**

- ermöglicht, ein Arbeitsverhältnis **vorübergehend** gegen Entfall des Entgelts **zu karenzieren** bzw. die **Arbeitszeit vorübergehend zu reduzieren** oder **die Lage der Arbeitszeit zu ändern**, um sich der Begleitung eines / einer sterbenden Angehörigen oder eines schwerst erkrankten Kindes zu widmen
- Pflegekarenzgeld als Ausgleich für den Lohnausfall
- möglich auch bei vorübergehender **Abmeldung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe!**

## ➤ **Voraussetzungen?**

- schriftliche Bekanntgabe beim AG
- *bei sterbenden Angehörigen:*
  - für eine Dauer bis zu 3 Monaten (verlängerbar)
  - bei lebensbedrohlich schlechtem Gesundheitszustand
- *bei schwerstkranken Kindern:*
  - für eine Dauer bis zu 5 Monaten (verlängerbar)
  - bei schweren Erkrankungen (zB Krebs)
  - nur bei gemeinsamem Haushalt!

- **Wie hoch ist das Pflegekarenzgeld?**
  - Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (55 % des durchschnittlichen Netto-Einkommens aus letztem oder vorletztem Kalenderjahr)
  - mindestens in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze
  - zuzügl. allfälliger Familienzuschläge
  - FamHospizTZ: hier gebührt Pflegekarenzgeld aliquot

Bei Gewährung: Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung

- **Wo wird Pflegekarenzgeld beantragt?**
  - beim Sozialministeriumsservice

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

Sarah Baier

Referat Sozialversicherung

Tel.Nr.: 0662/8687-305